

AZ 20.07 Nr. 44/8

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchl. Verwaltungsstellen,  
Großen Kirchenpflegen,  
landeskirchlichen Einrichtungen und Werke

Betr.: Einsatz von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen für kirchliche Veranstaltungen;  
hier: Verlust des Haftpflicht-Versicherungsschutzes und steuerrechtliche Auswirkungen

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Veranstaltungen oder andere Vorhaben der Kirche (Gemeindefeste, Basare, Versammlungen, Bauvorhaben, Transporte usw.) können oft nicht ohne die Mithilfe von Gemeindegliedern vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei werden, insbesondere in Gemeinden mit ländlicher Prägung, häufig auch landwirtschaftliche Fahrzeuge eingesetzt.

In der Regel ist dabei jedoch weder den Helfenden noch denjenigen, denen geholfen wird, eine bedeutende Ausschlußbestimmung der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (§ 2 Abs. 2 AKB) bekannt, die lautet:

**„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird.“**

D.h., daß die Versicherung den Schaden, der beim Einsatz während einer solchen Veranstaltung einem Dritten zugefügt worden ist, nicht regulieren muß, weil das landwirtschaftliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht entsprechend seiner Zulassung verwendet wurde. Von dieser einschränkenden Wirkung hat der HUK-Verband nur eine **Ausnahme** zugelassen, „wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen — ebenso wie dies bei Einsätzen zur Löschhilfe oder in Festzügen der Fall ist — bei gemeinnützigen Sammelaktionen (z.B. Altkleidersammlung) verwendet werden.“

Das bedeutet, daß in allen anderen Fällen, wenn also z.B. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen Transportarbeiten für die Kirche ausgeführt werden und damit keine gemeinnützige Sammlung verbunden ist, im Schadensfall der Verlust des Haftpflichtversicherungsschutzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Von geringerer Bedeutung, deshalb aber nicht unbeachtlich, ist, daß der Kraftfahrzeughalter neben dem Verlust des Versicherungsschutzes auch noch in Kauf nehmen muß, wegen des Verstoßes gegen steuer- und zulassungsrechtliche Vorschriften zur Verantwortung gezogen zu werden. Bei der Verwendung dieses Fahrzeugs zu einem anderen als dem zugelassenen Zweck handelt es sich um eine steuerpflichtige Fahrt, für die mindestens für einen Monat die Steuer nacherhoben werden kann.

Wir wissen, daß solche Fahrzeuge nicht nur innerhalb der Gemeinde, sondern auch aus anderen Anlässen häufig eingesetzt werden. Solange sich dabei kein Unfall ereignet, bleibt dies in der Regel un-



bemerkt und ohne Folgen. Trotzdem bitten wir, die Rechtslage zu bedenken, wenn Gemeindeglieder um den Einsatz ihrer sonst nur landwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge gebeten werden. Anders ist die Lage bei Personen- oder Lastkraftwagen, bei denen Nutzungsbeschränkungen ähnlicher Art in der Regel nicht bestehen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter mit beiliegender Abschrift hiervon zu benachrichtigen.

I.V.  
(gez.) Dr. Dummler

Beglaubigt  
Sekretariat:

